

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 28. August 1990

G 5 c Affoltern am Albis. Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern
 (G 9 c) am Albis. Quellfassungen Rinderweidhau und Sonnenberg.
 G 13 c Genehmigung der Grundwasserschutzzonen. c 1080
c 1095

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern a.A. erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im Bericht vom 25. Februar 1988 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Sonnenberg und Rinderweidhau. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern a.A. unterbreitete die Schutzzonenakten am 8. Mai 1989 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 6. Juni 1989 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. April 1990 setzte der Gemeinderat die Schutzzonen der Quellfassung Sonnenberg fest und hob die alten gemäss Verfügung Nr. 1640 vom 9. Juli 1985 für die Quelle Rinderweidhau auf, um darauf die neu überarbeiteten Schutzzonen festzusetzen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 29. Mai 1990 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Sonnenberg und Rinderweidhau gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung

der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Sonnenberg und Rinderweidhau dem Gemeinderat Affoltern am Albis.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Affoltern am Albis vom 10. April 1990 festgesetzten Schutzzonen um die Quellwasserfassungen Sonnenberg und Rinderweidhau werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan 1:1000 Nr. 42.11.228.10 vom 27. April 1989
- Schutzzonenreglement (Gemeinderatsbeschluss Nr. 151 vom 10. April 1989)

II. Der Gemeinderat Affoltern am Albis wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern am Albis, 8910 Affoltern am Albis, die Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern a.A., Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern a.A., das Kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 28. August 1990
AJ/cb

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

